

auf der Rechnung, wenn er die Waren zuschickt, den Eigentumsvorbehalt zum Ausdruck bringen will. Ganz abgesehen aber davon bestehen gegenüber der im Urteil des Kammergerichts Berlin vertretenen Auffassung schwerwiegende Bedenken, da dadurch ein geradezu Gemeingut der deutschen Geschäftswelt gewordener Grundsatz erschüttert wird, daß Vermerke auf der Rechnung für den Käufer belanglos sind, daß er sich darum nicht zu kümmern braucht.

Der von Gläubigern bedrängte Schlau übereignet seiner Ehefrau die Einrichtung seines Geschäfts und das gesamte Warenlager. Sind diese Vermögensobjekte dadurch dem Zugriff der Gläubiger Schlaus entzogen?

1. Die Gläubiger können gegenüber dieser Veräußerung geltend machen, es handle sich nur um eine Scheinveräußerung, um die Gegenstände durch eine derartige „Schiebung“ der Zwangsvollstreckung seitens der Gläubiger zu entziehen. Die Übertragung des Eigentums auf die Ehefrau Schlaus sei mit deren Einverständnis nur zum Schein erfolgt, sie sei deshalb nichtig.

2. Die Gläubiger können die Übereignung, wenn sie nicht als Scheingeschäft zu beurteilen ist, unter besonderen Voraussetzungen nach Maßgabe des Anfechtungsgesetzes anfechten. Anfechtbar ist die Übereignung dann, wenn sie Schlau in der seiner Frau bekannten

Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat. Erfolgt die Anfechtung innerhalb eines Jahres seit der Vornahme der Übereignung, so ist sie ohne weiteres anfechtbar, wenn sie unentgeltlich erfolgt ist. Ist sie dagegen keine unentgeltliche Verfügung, so ist sie nur dann anfechtbar, wenn durch die Übereignung die Gläubiger Schlaus benachteiligt werden und die Ehefrau Schlaus nicht beweist, daß ihr zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht ihres Mannes, seine Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt gewesen sei. Die erfolgreiche Anfechtung bewirkt, daß die Ehefrau Schlaus die Zwangsvollstreckung in die ihr übereigneten Sachen wegen der Schulden ihres Mannes dulden muß.

3. Ist die Veräußerung weder als Scheingeschäft nichtig noch auf Grund des Anfechtungsgesetzes anfechtbar, so bleiben die auf die Ehefrau Schlaus übertragenen Vermögensobjekte gleichwohl für die Schulden Schlaus haftbar, wenn Schlau mit der Übereignung seiner Geschäftseinrichtung und des Warenbestandes seine ganze Habe mit geringfügigen Ausnahmen (für seinen persönlichen Bedarf usw.) seiner Ehefrau überlassen hat. In diesem Falle haftet die Ehefrau Schlaus für die Verbindlichkeiten ihres Mannes. Diese Haftung beschränkt sich jedoch auf den Bestand des übernommenen Vermögens. Sie besteht kraft Gesetzes und kann nicht durch Vereinbarung zwischen den Eheleuten Schlau ausgeschlossen oder beschränkt werden. (I/28)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Prüfungsrecht, Beschlagnahme und Durchsuchungen

Das Buchprüfungsrecht der Finanzämter erstreckt sich insbesondere auch auf die Höhe der Abschreibungen, die Richtigkeit der einzelnen Buchungen, die Vollständigkeit der Bestandsaufnahme, Richtigkeit der Bewertung des Betriebsvermögens usw. Es kann unabhängig von einem bestimmten Steuerermittlungsverfahren ausgeübt werden, also lediglich als eine Maßnahme der Steueraufsicht. Das Steueraufsichtsrecht soll auch verhindern, daß Bücher und Aufzeichnungen nachträglich für Steuerzwecke zurechtgemacht werden. Der Begriff der Steueraufsicht schließt die Buchprüfungsaufsicht mit ein. Die Buchprüfung im Steueraufsichtsverfahren hat den Zweck, die geschäftlichen Verhältnisse, soweit sie aus den Büchern ersichtlich sind und soweit ihre Kenntnis im Steuerinteresse liegt, in möglichst weitem Umfange der Steuerbehörde klarzulegen. So kann hier das Finanzamt die Prüfung auch insbesondere zu dem Zwecke anordnen, um neue Tatsachen und Beweise für eine Neuveranlagung zu ermitteln. Ohne daß sonst irgendwelche Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit desjenigen, den es betrifft, bestehen, ist eine Buchprüfung als Kontrollmaßnahme jederzeit zulässig.

Von dieser im Steueraufsichtsweg erfolgenden Überprüfung der gesamten Buchführung verschieden ist das Recht des Finanzamts, als Ermittlungsbehörde im Laufe des einzelnen anhängigen Steuerermittlungsverfahrens zum Zwecke der Nachprüfung der Angaben eines bestimmten Steuerpflichtigen die Bücher und Geschäftspapiere desselben einzusehen. In diesem Falle kann es möglicherweise nur auf die Feststellung einer einzelnen Eintragung oder des Vorhandenseins eines Belags ankommen. Die Vorlegung von Büchern und Geschäftspapieren soll nach § 207 RAO in der Regel erst verlangt werden, wenn die Auskunft nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit bestehen. Ob letzteres vorliegt, hat das Finanzamt nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. Ausnahmsweise wird die Behörde von

der vorherigen Einholung der Auskunft des Steuerpflichtigen absehen und direkt zur Büchereinsicht schreiten. Hat etwa jemand nur gegen seine Veranlagung Einspruch eingelegt und ist nun, wie das gewöhnlich geschieht, im Einspruchsverfahren die Vorlegung der Bücher gemäß § 207 angeordnet, ist dann aber vor der Ausführung dieser Maßregel der Einspruch zurückgenommen, so daß die Veranlagung rechtskräftig geworden ist, so kann in diesem Verfahren die Büchervorlegung nicht mehr erzwungen werden. Dem Finanzamt steht aber dann immer noch der Weg offen, durch eine im Steueraufsichtsweg (§ 162) erlassene Verfügung eine Buchprüfung anzupordnen.

Im Steuerstrafverfahren kann das Finanzamt Bücher oder andere Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, beschlagnahmen (§ 401 RAO). Hält der Betroffene die Beschlagnahme für zu Unrecht erfolgt, so kann er Beschwerde beim Finanzamt einlegen, und wenn diese Abhilfe nicht bringt, um die Entscheidung des Landesfinanzamts ersuchen. Der Betroffene kann verlangen, daß ihm ein Verzeichnis der in Verwahrung genommenen

Ihre Reparaturen werden abgeholt,

wenn Sie unsere

Mahnungen

verwenden.

Der Block mit fünfzig Karten und Kontrollabschnitten kostet nur 0,75 RM. Bestellen Sie ihn bitte noch heute bei dem
Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Halle (Saale), Königstraße 84